Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)		
Haupt-und Finanzabteilung	09.11.2009	2009-152		
Jn				

		♣ Abstimmungsergebnis			
⊕ Beratungsfolge		Ja	Nein	Enthaltung	
Ausschussfür Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	19.11.2009				
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	25.11.2009				
Gemeinderat öffentlich	03.12.2009				

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung a) Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 13) b) Aufgaben des Rates (§ 6)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

a) Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 13)

Die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist in § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg wie folgt geregelt:

§ 13 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Repräsentative Vertretung

Die Bürgermeisterin oder Bürgermeisterin wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister/in vertreten.

(2) Allgemeine Vertretung

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten der Gemeinde Friedeburg mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, an deren oder dessen Stelle bei Verhinderung die ranghöchste dienstälteste Beamtin bzw. der ranghöchste dienstälteste Beamte der Gemeinde tritt.

Aufgrund einer aktuellen Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zum 20.05.2009 ist in § 61 Abs. 8 NGO geregelt, dass die allgemeine Vertretung nicht mehr nur einer Beamtin oder einem Beamten der Gemeinde vorbehalten ist, sondern jede Beschäftigte oder jeder Beschäftigter der Gemeinde kann mit der allgemeinen Vertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vom Rat beauftragt werden.

Gem. § 61 Abs. 7 S. 2 NGO kann in der Hauptsatzung die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete besonders geregelt werden.

Da für die Bereiche Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung vorgeschlagen wird, eine besondere Vertretung zu bestimmen (siehe Drucksache-Nr.: 2009-156), ist § 13 der Hauptsatzung wie folgt anzupassen:

- § 13 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- (1) Repräsentative Vertretung Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Bürgermeister/innen vertreten.
- (2) Allgemeine Vertretung
 Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beschäftigte
 oder einen Beschäftigten der Gemeinde Friedeburg mit der allgemeinen Vertretung der
 Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Für die Bereiche Bauen, Planen und
 Gemeindeentwicklung bestimmt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des
 Bürgermeisters eine besondere Vertreterin/einen besonderen Vertreter nach § 61 Abs. 7 S.
 2 NGO.

b) Aufgaben des Rates (§ 6)

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Richtlinien zur Verwaltungsführung (siehe Drucksache-Nr.: 2009-095/1) ist auch eine Anpassung von § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung erforderlich, der folgendes regelt:

- § 6 Aufgaben des Rates
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 1.500,-- € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO ist der Rat für derartige Verträge nur dann zuständig, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt. Als Vermögenswert wurde in der Hauptsatzung ein Betrag von 1.500,--€ festgelegt. Bis zu diesem festgelegten Betrag handelt es sich damit um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die ausschließlich die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO zuständig ist.

- § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung soll daher wie folgt geändert werden:
- § 6 Aufgaben des Rates
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 1.500,-- € nicht übersteigt, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Nach §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBI. S. 366) beschließt der Rat der Gemeinde Friedeburg folgende Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg:

§ 6 Aufgaben des Rates

(3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 1.500,-- € nicht übersteigt, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 13 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (4) Repräsentative Vertretung
 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs.
 6 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Bürgermeister/innen vertreten.
- (5) Allgemeine Vertretung
 Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine
 Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde Friedeburg mit der allgemeinen
 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Für die Bereiche Bauen,
 Planen und Gemeindeentwicklung bestimmt der Rat auf Vorschlag der
 Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine besondere Vertreterin/einen besonderen
 Vertreter nach § 61 Abs. 7 S. 2 NGO.

Emmelmann